

-öffentlich-



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Ausschussvorlage/INA/19/27

Datum 02.11.2015

Bericht

zu dem Berichts Antrag der Abg. Rudolph, Eckert, Franz, Gnadl, Hartmann, Holschuh (SPD) und Fraktion betreffend Schließung von Schwimmbädern in Hessen (Drucksache 19/2343)

Vorbemerkung der Fragesteller:

In den letzten Jahren mussten in Hessen immer mehr kommunale oder kommunal betriebene Schwimmbäder schließen oder sind in ihrem weiteren Betrieb gefährdet, da die Kommunen die Unterhaltungs- und Sanierungskosten nicht mehr ausbringen können.

Der Präsident des Landessportbundes Hessen, Dr. Rolf Müller, äußerte die Befürchtung eines „Bädersterbens“ in Hessen. Er schlägt daher die Einführung einer Schwimmbadumlage vor, die ähnlich der Schulumlage Geld von Gemeinden einsammelt, die keine kommunalen oder kommunal betriebenen Schwimmbäder haben. Eine weitere Möglichkeit besteht laut Müller darin, die Kosten nicht von den Kommunen, sondern über das Land bereitzustellen, etwa über einen Schwimmbadfonds. Diese landesweite Lösung sei seiner Auffassung nach die fairste Variante.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, wird der Berichts Antrag im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Kultusminister wie folgt beantwortet:

Frage 1. Wie viele kommunale oder kommunal betriebene Schwimmbäder in Hessen wurden seit 2005 geschlossen?

- a) Stadt bzw. Gemeinde
- b) Frei- bzw. Hallenbäder
- c) Eignung für Schul- bzw. Vereinsschwimmen
- d) Zeitpunkt der Schließung

Frage 2. Wie viele Neueröffnungen kommunaler oder kommunal betriebener Schwimmbäder in Hessen gab es seit 2005?

- a) **Stadt bzw. Gemeinde**
- b) **Frei- bzw. Hallenbäder**
- c) **Eignung für Schul- bzw. Vereinsschwimmen**
- d) **Zeitpunkt der Neueröffnung**

Frage 3. Wie viele kommunale oder kommunal betriebene Schwimmbäder in Hessen gibt es derzeit?

- a) **Stadt bzw. Gemeinde**
- b) **Frei- bzw. Hallenbäder**
- c) **Eignung für Schul- bzw. Vereinsschwimmen**

Zu den unter Frage 1 bis 3 genannten Punkten liegen der Landesregierung keine belastbaren Daten vor, da sie keine Statistiken über die erbetenen Tatbestände führt. Soweit hessische Kommunen Schwimmbäder betreiben, erfolgt dies im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Eine Anzeige- oder gar Genehmigungspflicht besteht hierfür nicht.

Ebenso wenig ist der Landesregierung bekannt, in welchen Schwimmbädern hessische Schülerinnen und Schüler schulischen Schwimmunterricht erhalten bzw. ob bestehende kommunale Schwimmbäder für den Schwimmunterricht geeignet sind. Ein staatliches Prüfungsverfahren zur Feststellung der Geeignetheit für den Schwimmunterricht existiert nicht.

In den letzten Wochen haben verschiedene Verbände und Institutionen eigene Erhebungen über Anzahl und Schließungen hessischer Bäder öffentlich gemacht. So gibt der Hessische Schwimmverband (HSV) an, seit 2005 seien 18 hessische Schwimmbäder geschlossen worden. In einer Pressemeldung der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) vom 19. Oktober 2015 heißt es demgegenüber, in Hessen seien 46 Schwimmbäder seit dem 01. Juli 2007 geschlossen worden. In einem Bericht der Frankfurter Rundschau vom 22. Oktober 2015 wird die Initiative „Pro Bad“ - ein Zusammenschluss von Deutschem Schwimmverband, DLRG und weiteren Interessenverbänden - mit der Angabe zitiert, die Zahl der Schwimmbäder (Hallen-, Frei- und Naturbäder) in Hessen sei von 560 im Jahre 2002 auf weniger als 480 gesunken.

Auf welcher Grundlage diese Institutionen zu diesen sich auch deutlich widersprechenden Angaben kommen, ist der Landesregierung nicht bekannt. Sie sieht sich daher auch nicht in der Lage diese Angaben zu bewerten.

Angesichts dieser unklaren und unbefriedigenden Faktenlage zu Schwimmbädern - im Übrigen auch zu sonstigen Sportstätten - wird die Landesregierung in Kürze eine Sportstättenstatistik durch das Statistische Landesamt erheben lassen. Die letzten Erhebungen dieser Art stammen aus dem Jahr 2000. Dabei handelt es sich allerdings um ein umfangreicheres Projekt, welches breiter Abstimmung und Vorbereitung etwa mit dem Hessischen Sportverband und den Kommunalen Spitzenverbänden bedarf.

- Frage 4. Wie viele der in der Antwort auf Frage 3 benannten Schwimmbäder in Hessen werden im Zweckverband betrieben? Bitte aufschlüsseln nach**
- a) jeweils beteiligten Städten und Gemeinden,**
 - b) Frei- bzw. Hallenbädern,**
 - c) Eignung für Schul- bzw. Vereinsschwimmen.**

Das Hessische Statistische Landesamt verfügt über eine Statistik der hessischen Zweckverbände. Mit Stand 01. Januar 2014 existieren folgende Zweckverbände zum Betrieb von Bädern:

Zweckverband	Sitz	Mitglieder	Art des Schwimmbades
Zweckverband Hallenschwimmbad Mittleres Kinzigtal	Gelnhausen	Gründau, Main-Kinzig-Kreis, Linsengericht, Gelnhausen	Hallenbad
Zweckverband Schwimmbad Bad Nauheim-Friedberg	Bad Nauheim	Bad Nauheim, Friedberg	Hallen- und Freibad
Zweckverband Mittelpunktswimmbad Dietzhöhlztal	Eschenburg	Dietzhöhlztal, Eschenburg	Hallenbad
Zweckverband Hallenbad Waldgirmes	Lahnau	Lahnau, Wetzlar	Hallenbad
Zweckverband Hallenbad und Jugendzentrum Hünfeld	Hünfeld	Hünfeld, Landkreis Fulda,	Hallenbad
Zweckverband Europabad Schwalmstadt	Homburg	Schwalm-Eder-Kreis, Schwalmstadt	Hallenbad
Zweckverband Schwimmbad Battenberg	Battenberg (Eder)	Battenberg (Eder), Landkreis Waldeck-Frankenberg	Hallen- und Freibad
Zweckverband Hallenbad Lollar/Staufenberg	Staufenberg	Lollar, Staufenberg	Hallenbad
Zweckverband Hallenbad Pohlheim	Pohlheim	Fernwald, Pohlheim	Hallenbad
Zweckverband Rheingau-Bad (mittlerweile aufgelöst)	Geisenheim	Geisenheim, Rüdesheim, Rheingau-Taunus-Kreis	Hallenbad

Hallenbadzweckverband im Odenwaldkreis	Erbach	Erbach, Michelstadt, Odenwaldkreis	Hallenbad
--	--------	------------------------------------	-----------

- Frage 5. Existieren Auflagen der jeweiligen Kommunalaufsicht an Schutzschirmkommunen zur Sanierung von Schwimmbädern, durch die der Weiterbetrieb nicht mehr möglich war bzw. nicht mehr möglich sein wird? Bitte aufschlüsseln nach**
- a) Stadt bzw. Gemeinde**
 - b) Frei bzw. Hallenbädern.**

Die Hessischen Schutzschirmkommunen haben im Rahmen der Schutzschirmvereinbarung mit dem Land Hessen Konsolidierungsmaßnahmen benannt, die mit dem Ziel einer schnellstmöglichen Haushaltskonsolidierung durchzuführen sind. Ungeachtet der zwischen der Kommune und dem Land getroffenen Vereinbarung bleibt es der Aufsichtsbehörde im Rahmen der jährlichen Haushaltsgenehmigung unbenommen, durch weitere Auflagen und Bedingungen angemessen auf eine veränderte Finanzsituation zu reagieren. Es bestehen jedoch keine konkreten Vorgaben für die Kommunalaufsicht im Hinblick auf die Sanierung von Schwimmbädern, noch sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen eine kommunalaufsichtliche Maßnahme kausal für die Schließung eines Schwimmbades war. Die Schutzschirmkommunen entscheiden in Ausübung ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung grundsätzlich selbstständig, welche Einnahmeverbesserungspotentiale sie nutzen oder welche Ausgaben sie reduzieren.

- Frage 6. Wie viele Schwimmbäder, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, gibt es über die in der Antwort auf Frage 3 benannten Schwimmbäder hinaus? Bitte aufschlüsseln nach**
- a) Stadt bzw. Gemeinde,**
 - b) Frei- bzw. Hallenbädern,**
 - c) Eignung für Schul- bzw. Vereinsschwimmen.**

Ebenso wenig wie bei kommunal betriebenen Bädern liegt der Landesregierung auch keine statistische Erfassung der Bäder in Hessen vor, die sich nicht in kommunaler Trägerschaft befinden.

- Frage 7. Wie gedenkt die Landesregierung auf die vom Präsidenten des Landessportbundes als „Bädersterben“ bezeichnete Ausdünnung von kommunalen oder kommunal betriebenen Schwimmbädern zu reagieren?**

- Frage 8. Plant die Landesregierung einen der in der Vorbemerkung benannten Vorschläge des Präsidenten des Landessportbundes aufzugreifen? Falls ja, welchen? Falls nein, warum nicht?**

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt be-

antwortet:

Das am 23. Juli 2015 vom Hessischen Landtag verabschiedete „Gesetz zur Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen“, dessen öffentliche Diskussion Anlass für die genannten Vorschläge war, greift diese nicht auf. Auch gab es keine Änderungsanträge der im Hessischen Landtag vertretenen Parteien in Richtung der genannten Vorschläge. Hintergrund ist, dass bei der vertikalen Bedarfsermittlung wie folgt vorgegangen wird:

Die Bedarfsermittlung erfolgt – wie es der Staatsgerichtshof vorgibt – bezogen auf Gruppen strukturell vergleichbarer Kommunen. Eine Ermittlung individueller Bedarfe einzelner Kommunen ist dagegen nicht gefordert. Sie wäre nicht belastbar möglich, ohne konkrete Vorgaben für die individuelle Aufgabenwahrnehmung zu machen, was aber einen massiven Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht darstellen würde.

Der Staatsgerichtshof hat eine Trennung mindestens nach den drei Gruppen Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden eingefordert. Das Gesetzeskonzept geht sogar darüber hinaus und bildet weitere Untergruppen. Bei den kreisangehörigen Gemeinden erfolgt z.B. eine Untergliederung in vier Untergruppen, um erkannten strukturellen Bedarfsunterschieden Rechnung zu tragen. In der Bedarfsermittlung der jeweiligen Untergruppe ist damit der Bedarf aus dem Vorhalten solcher Sportstätten bereits automatisch berücksichtigt, denn das gewählte Verfahren knüpft an die Jahresrechnungsstatistik an, die alle Einzahlungen und Auszahlungen umfasst.

Zudem erfährt der Bereich der Sportförderung eine besondere Privilegierung. Obwohl es sich hierbei um eine freiwillige kommunale Aufgabe handelt, werden die Defizite in diesem Produktbereich zu 100 % bedarfserhöhend anerkannt. Auch bei der horizontalen Verteilung ist eine Berücksichtigung systemimmanent, denn die künftige Einwohnergewichtung folgt unmittelbar aus der Bedarfsermittlung und steht damit ebenfalls in vollem Einklang mit den Forderungen des Staatsgerichtshofs.

Hinzu kommt, dass alle Kommunen oft sehr unterschiedliche Schwerpunkte bei der Verwendung ihrer Mittel setzen. Daher kann nicht jeder individuellen Besonderheit durch eine getrennte Berücksichtigung Rechnung getragen werden. Vielmehr ist nur – erneut im vollen Einklang mit dem Urteil des Staatsgerichtshofs – ein pauschales Vorgehen zielführend. Die gewählte Bildung der (Unter)Gruppen stellt aber sicher, dass die gemeinsam betrachteten Kommunen strukturell vergleichbar sind. Und in allen (Unter)Gruppen gilt das bereits skizzierte Prinzip, dass alle Belastungen im Bedarf der jeweiligen (Unter)Gruppe Berücksichtigung finden, weil Ausgangspunkt die Jahresrechnungsstatistik mit allen Einzahlungen und Auszahlungen bildet.

Im Ergebnis ist der Bedarf durch den Betrieb eines Hallenbades somit durch den neuen KFA gedeckt.

Besteht in einer Region jedoch Konsens, die Finanzierung eines bisher von einer einzelnen

Kommune unterhaltenen Hallenbades künftig auf mehrere Schultern zu verteilen und damit Solidarität noch über das dem KFA innewohnende und durch die Reform weiter gestärkte Maß zu zeigen, ist das richtige Instrument die Interkommunale Zusammenarbeit. Kommunen, die eine Interkommunale Zusammenarbeit – in welchem Bereich auch immer – anstreben oder erwägen, werden vom Land unterstützt, beratend und auch finanziell. Das vom Hessischen Innenministerium mit den Kommunalen Spitzenverbänden errichtete Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit steht den Kommunen in allen Fragen zu diesem Thema beratend zur Seite.

Im Übrigen steht die Landesregierung im ständigen Dialog mit dem Präsidenten des Landessportbundes Hessen. Sie wird daher die Förderung des Sportstättenbaus auf hohem Niveau fortsetzen.

Frage 9. Sind der Landesregierung alternative Wege anderer Bundesländer bekannt, die die Schließung von kommunalen oder kommunal betriebenen Schwimmbädern verhindert haben? Falls ja, inwiefern zieht die Landesregierung einen dieser Wege auch für Hessen in Betracht?

Der Landesregierung sind keine alternativen Wege anderer Bundesländer bekannt. Im Übrigen wird auf das Sonder-Investitionsprogramm „Sanierung Hallenbäder“ der hessischen Landesregierung verwiesen. Die Zuwendungen dieses Programms beliefen sich über eine Gesamtlaufzeit von fünf Jahren auf rund 45 Mio. Euro. 105 Bäder konnten damit insgesamt gefördert werden. Hierdurch wurde ein wesentlicher Beitrag seitens des Landes geleistet, wodurch eine zukünftige Schließung vieler Bäder verhindert wurde. Mit den gewährten Landeszuwendungen wurden kostenintensive Hallenbäder an moderne Erfordernisse angepasst. Hierdurch konnten die Zuschusskosten für die Träger gesenkt und die Überlegungen einer Schließung im Interesse der Schwimmbadnutzer zurückgedrängt werden. Dieses Programm hat bundesweit Beachtung und Anerkennung erfahren.

Frage 10. Stimmt die Landesregierung der Annahme zu, dass es für Schülerinnen und Schüler von herausragender Bedeutung ist, das Schwimmen spätestens im Grundschulalter zu erlernen? Falls ja, wie plant die Landesregierung zukünftig den in den Lehrplänen festgeschriebenen Schwimmunterricht zu gewährleisten?

Die hohe Bedeutung des Schwimmunterrichts für die Landesregierung kommt hinreichend dadurch zum Ausdruck, dass Schwimmunterricht in Lehrplänen und Bildungsstandards fest verankert ist. Dies wurde zuletzt in der Antwort zu der Kleinen Anfrage 19/1536 erläutert. Auch hat sich der Kulturpolitische Ausschuss in seiner 8. Sitzung am 10. September 2014 mit der Thematik befasst.

Die Landesregierung ist auch tätig durch:

- Qualifizierung von ausreichend vielen Lehrkräften, die Schwimmunterricht erteilen dürfen

fen.

- Fortbildung der Schwimmlehrkräfte zum Erhalt und zur Erweiterung ihrer Qualifikation.
- Erhalt des Schwimmunterrichts als verbindlicher Bestandteil im Schulsport.
- Sicherstellung von Beratungsleistungen über die Fachberatung Sport an den Staatlichen Schulämtern in Kooperation mit dem Hessischen Schwimmverband und der DLRG Hessen.

Damit leistet die Landesregierung ihren Anteil zu der flächendeckenden Sicherstellung des Schwimmunterrichts.

Frage 11. Welche staatlichen Zuwendungen erhalten Betreiber von Schwimmbädern in denen schulischer Schwimmunterricht stattfindet?

Statistische Erkenntnisse darüber, in welchen Schwimmbädern hessische Schülerinnen und Schüler schulischen Schwimmunterricht erhalten, liegen nicht vor. Demzufolge ist die Beantwortung dieser Frage nicht möglich.

gez.

Peter Beuth
Staatsminister